

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

29.03.2006

### 334. Interpellation von Markus Schwyn und Mauro Tuena betreffend Parkuhren, Einsatz ohne Abgabe von Quittungen

Am 28. September 2005 reichten die Gemeinderäte Markus Schwyn (SVP) und Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2005/388 ein:

Dem Vernehmen nach kommt es immer wieder vor, dass Parkbussen zu Unrecht ausgestellt werden. Mit den heutzutage eingesetzten Parkuhren der Firma Taxomex ist es nicht möglich zu beweisen, dass die Parkgebühr ordnungsgemäss bezahlt worden ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Parkbussen bei kostenpflichtigen Parkplätzen (weisse Zone) wurden in den letzten 3 Jahren angefochten? Bei wie vielen wurde dabei argumentiert, dass die Parkgebühr bezahlt worden sei und die Busse zu Unrecht ausgestellt wurde?
2. Wie viele dieser Anfechtungen wurden an die nächst höhere Instanz weiter gezogen? Wie viele Parkbussen wurden zurückgezogen?
3. Warum setzt der Stadtrat Parkuhren ein, welche keine Quittung ausdrucken?
4. Wie stellt sich der Stadtrat dem Vorwurf, dass es einem korrekt Parkierenden nicht möglich ist zu beweisen, dass die Parkgebühr bezahlt worden ist und man somit der Willkür des PAD ausgeliefert ist?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:** Wie bereits im StRB Nr. 1749/2005 auf die Dringliche Schriftliche Anfrage GR 2005/458 ausgeführt, handelt es sich beim Ordnungsbussenverfahren um ein vereinfachtes, anonymes und kostenloses Verfahren. Ordnungsbussen sind von Gesetzes wegen sofort bzw. spätestens innert 30 Tagen zu bezahlen. Andernfalls wird das kostenpflichtige so genannte ordentliche Verfahren vor dem Stadtrichteramt eingeleitet. Die Möglichkeit, innerhalb der Zahlungsfrist eine schriftliche Beurteilung der Busse erwirken zu können, ist im Gesetz eigentlich gar nicht vorgesehen.

Dass die Abteilung Sonderleistungen der Stadtpolizei auf Verlangen hin solche Überprüfungen dennoch vornimmt, mithin eine informelle „Einsprache“ (es handelt sich dabei nicht um ein gesetzlich geregeltes Einspracheverfahren im technischen Sinn) zulässt und auf der Rückseite der Ordnungsbussenzettel auch explizit auf diese Möglichkeit hinweist, ist im Sinne einer Dienstleistung an die Betroffenen zu verstehen und dient vorab dazu, in offensichtlich unbegründeten Fällen unnötige, lange und kostenpflichtige Verfahren zu verhindern. Ausserdem lassen sich durch die Rückmeldungen der Betroffenen auch allfällige Mängel in der Verzeigepaxis der Stadtpolizei beheben, wodurch Fehler und vermeidbare Kosten auf ein Minimum reduziert werden.

In den Jahren 2003 und 2004 wurden 1 088 191 bzw. 1 093 877 Ordnungsbussen auferlegt. Die Anzahl der erhobenen informellen Einsprachen lag bei rund 2 Prozent, ist also sehr tief. Die angeführten Gründe werden statistisch nicht erhoben, sodass sich nicht sagen lässt, in wie vielen Einsprachen als Begründung angeführt wurde, die Parkgebühr sei bezahlt worden. Gemäss Auskunft der zuständigen Zentralstelle für Verkehrs- und Ordnungsbussen ZVO der Stadtpolizei ist diese Einwendung aber sehr selten.

Für das weitere Verfahren gilt: Wird die Busse innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt (was auch nach erhobener Einsprache der Fall sein kann), ist das Verfahren rechtskräftig erledigt. Andernfalls erfolgt eine Verzeigung ans Stadtrichteramt, d. h., das ordentliche Verfahren wird eingeleitet. Das Stadtrichteramt erlässt dann eine Bussenverfügung, gegen die gemäss § 342f. der kantonalen Strafprozessordnung (StPO) ein Begehren um gerichtliche Beurteilung

gestellt werden kann. Das Stadtrichteramt kann dabei allfällige weitere Untersuchungen vornehmen und entscheidet dann aufgrund der Ergebnisse, ob an der ursprünglichen Bussenverfügung festgehalten wird, diese durch eine neue ersetzt werden soll oder das Verfahren einzustellen ist.

Da wie erwähnt die Begründungen der Einsprachen nicht statistisch erhoben werden, sind auch keine Aussagen darüber möglich, bei wie vielen Übertretungen im vorgenannten Zusammenhang, bei welchen eine Einsprache erhoben wurde, ein Rapport zuhanden des Stadtrichteramtes ergangen ist bzw. wie viele der genannten Übertretungen nach erhobener Einsprache bezahlt und dadurch rechtskräftig wurden.

**Zu Frage 3:** Im Jahre 1994 stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Zürich neuen Vorschriften über Parkierungs- und Kontrollgebühren zu, wonach nebst den Kontroll- neue Parkierungsgebühren im Sinne von Benützungsgebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes erhoben werden konnten. Folglich mussten die alten mechanischen Parkuhren (die ebenfalls keine Quittungen ausgeben konnten) durch neue elektronische Parkuhren ersetzt werden, die den neuen Anforderungen (progressive Gebühren) entsprachen und widerstandsfähiger gegen die zunehmenden Gewaltakte (Vandalismus, Einbrüche usw.) sein sollten.

Da auf dem Markt kein Produkt existierte, das diesen Anforderungen entsprach und zudem benützerfreundlich war, entwickelte die Firma Taxomex AG zusammen mit der damaligen Abteilung für Verkehr der Stadtpolizei – der heutigen Dienstabteilung Verkehr des Polizeidepartements – die Sammelparkuhr „TOM 94“, mit der sich bis zu acht Parkfelder bewirtschaften lassen. Eine autonome Stromversorgung mittels Solarzelle und wieder aufladbarer Stützbatterie ermöglicht eine kostengünstige Installation. Die durchgeführten Tests zu Bedienerfreundlichkeit und Gesamtakzeptanz wie auch entsprechende Pilotversuche verliefen allesamt positiv.

Heute, rund zehn Jahre später, stehen in der Stadt Zürich 1248 Sammeluhren des Typs TOM 94 im täglichen Einsatz. Sie funktionieren – abgesehen von allfälligen Bedienungsfehlern oder kurzzeitigen Stromausfällen aufgrund von Witterung oder Vandalenakten – einwandfrei und wurden deshalb auch von zahlreichen andern Schweizer Gemeinden und Städten übernommen.

Stellt eine Automobilistin oder ein Automobilist sein Fahrzeug auf einem Parkplatz mit Sammelparkuhr ab, bedient er an der Parkuhr den Knopf mit der Nummer des Parkfeldes, das er belegt, und wählt die gewünschte Parkzeit, indem er den entsprechenden Geldbetrag einwirft. Die bezahlte Parkzeit erscheint unmittelbar nach dem Einwurf auf dem Display und wird vom System abgespeichert. Kommt es nun zu einer irrtümlichen oder unerlaubten Fehlbedienung („Nachzahlen“), wo eine bestimmte Parkfeldnummer während der bereits bezahlten und noch laufenden Laufzeit neu gewählt wird, wird die vorherige Parkzeit nicht gelöscht, sondern verschwindet nur von der Anzeige.

Ein Beispiel: Automobilist 1 bezahlt für Parkfeld 1 Fr. 5.-- für eine Parkzeit von 2 Stunden (Zeit 1). Fünf Minuten später kommt Automobilist 2, parkt sein Auto auf Parkfeld 2, wirft 50 Rappen für 30 Minuten (Zeit 2) ein, wählt dabei an der Sammelparkuhr aber irrtümlich Parkfeld 1 statt des gewollten Parkfelds 2. Was geschieht nun? Die Parkzeit für Feld 1 wird zurückgesetzt auf 30 Minuten (Zeit 2). Sind die 30 Minuten abgelaufen, bleibt die Anzeige der Parkuhr so lange auf Null stehen, bis auch die Restzeit der bezahlten 2 Stunden (Zeit 1) abgelaufen ist. Dank einer speziellen Programmtechnik kann das Kontrollpersonal in einer Detailkontrolle feststellen, ob ein Parkfeld bezahlt ist. Anhand eines ergänzenden Mechanismus ist für das Kontrollpersonal auch ersichtlich, ob noch Zeit gutgeschrieben ist, ob die tolerierbare rund zehnminütige Überzeit noch läuft oder bereits überschritten wurde, sodass niemand riskiert, eine ungerechtfertigte Parkbusse zu bekommen.

Auf dem Markt existiert bis heute kein Produkt, das den Eigenschaften von TOM 94 entspricht und zusätzlich Parktickets ausgibt. Ein Umbau bzw. eine Nachrüstung ist aus technischen Gründen nicht möglich: Dazu wären zusätzliche Komponenten erforderlich (Ticketdrucker, Rollenfach usw.), die nur einwandfrei funktionieren, wenn sie an ein Starkstromnetz

angeschlossen werden. Solarzelle und Unterstützungsakku von TOM 94 reichen nicht aus für ein mehrmaliges Drucken und Herausgeben von Parktickets. Wollte man alle TOM 94 durch Ticketautomaten mit Quittungsfunktion ersetzen, würde allein die Beschaffung der Apparate Kosten von rund Fr. 11 000 000.-- verursachen. Dazu kämen bauliche Massnahmen wie elektrische Zuleitungen, Einbauten von Sockeln und Standrohren für weitere rund Fr. 9 000 000.--.

**Zu Frage 4:** Werden Fahrzeuge kontrolliert, die in einem Parkfeld mit Sammelparkuhr abgestellt sind, werden die Daten auf dem Display der Sammeluhr zusammen mit der Parkuhr- und Parkplatznummer auf den Bussenzettel oder in das mobile Datenerfassungsgerät übertragen, sodass sie bei einer Einsprache in der Zentralstelle für Verkehrs- und Ordnungsbussen (ZVO) jederzeit abrufbar sind. Dabei lassen sich unter anderem folgende Daten ablesen:

- Die verbleibende Parkzeit (wenn die durch den Geldeinwurf erworbene Parkzeit noch nicht abgelaufen ist);
- Die Überzeit bis 60 Minuten (wenn die erworbene Parkzeit abgelaufen ist);
- Die Meldung, dass die erworbene Parkzeit nicht mehr sichtbar ist, weil die Uhr im Nachhinein entweder durch eine Drittperson nicht vorschriftsgemäss bedient (wie im genannten Beispiel) oder bewusst manipuliert wurde (unerlaubtes Nachzahlen zum Schaden der korrekt Parkierenden).

Für die oben erwähnten Kontrollen wird das Parkuhrdisplay zweimal abgelesen, zu Beginn und am Ende einer Kontrollzeit, deren minimale Dauer klar festgelegt ist. Auf diese Weise lassen sich Parkzeitüberschreitungen sicher erkennen und Fehlverzeigungen vermeiden. Gibt es bei Kontrollen oder aufgrund von Mitteilungen Dritter Hinweise auf mögliche Defekte an einer Parkuhr, wird das unverzüglich gemeldet, die Uhr überprüft und repariert.

Im Übrigen erwehrt sich der Stadtrat explizit des Vorwurfes, dass in der Stadt Zürich irgendjemand „der Willkür des polizeilichen Assistenzdienstes“ ausgeliefert sei.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber